



Freie Demokratische Partei

Mitglied des Bezirksausschusses 10 (Moosach)

Axel Stoßno

Tel. 0179-2958200

E-Mail Axel.Stossno@FDP-muenchen-nord.de

Antrag

Teilnahme an den Sitzungen des Moosacher Bezirksausschusses und der Unterausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung ermöglichen

Der Moosacher Bezirksausschuss möge beschließen:

Der Freistaat Bayern hat den landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Mitglieder von Gemeinde- bzw. Stadträten mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können (siehe Art. 47a "Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung" der Bayerischen Gemeindeordnung, gültig ab 17.03.2021).

Der Moosacher Bezirksausschuss befürwortet, diese Möglichkeit so schnell wie möglich im auch für die Mitglieder des Moosacher Bezirksausschusses zu schaffen, einschließlich für Sitzungen des Vollgremiums, des Vorstands, der Unterausschüsse und sonstiger Sitzungen (z.B. Sitzungen, die während der Pandemie als Ersatz für einen Ortstermin durchgeführt werden).

Dies bedeutet konkret:

- Der Stadtrat wird gebeten, durch städtische Satzung und Ergänzung der BA-Geschäftsordnung die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
- Die Stadtverwaltung wird gebeten, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen (u.a. Bereitstellung eines Konferenzdienstes, Bereitstellung sowie Auf- und Abbau der technischen Geräte zur Übertragung in den Sitzungssaal für das Publikum).
- Die BA-Geschäftsstelle wird gebeten, zu erheben, ob es Mitglieder des Moosacher Bezirksausschusses gibt, die Unterstützung benötigen (sei es im Sinne einer Anleitung, sei es durch Bereitstellung eines Leihgeräts). Bei Unterstützungsbedarf, den die Stadtverwaltung nicht leisten kann, sollte geprüft werden, ob eine ehrenamtliche Unterstützung aus dem BA heraus geleistet werden kann.
- Eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung der Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren BA-Mitglieder (siehe Artikel 47a (1) der Gemeindeordnung) soll nicht erfolgen. Es soll ein Konferenzsystem ausgewählt werden, dass für die Gesamtzahl der BA-Mitglieder und der sonstigen in offizieller Funktion (z.B. als Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle oder Polizist/in) teilnehmenden Personen geeignet ist.

Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, wird der Moosacher Bezirksausschuss während der Corona-Pandemie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und von der Möglichkeit eines Sonderausschusses keinen Gebrauch machen (die Tätigkeit des Ferienausschusses in der Sommerferienzeit bleibt hiervon unberührt).

Abgrenzung

In diesem Antrag geht es um die Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder des Bezirksausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung. Bei Bedarf und sofern zulässig sollte dies auf diejenigen ausgeweitet werden, die in offizieller Funktion (z.B. als Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle oder Polizist/in, Mitglieder der Seniorenbeirats, Beauftragte, die nicht BA-Mitglied sind) teilnehmen.

Hiervon zu unterscheiden ist die öffentliche Übertragung der Sitzung im Internet. Die öffentliche Übertragung ist nicht Gegenstand dieses Antrags. Die Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder lässt sich sachlich wie technisch klar von einer öffentlichen Übertragung unterscheiden. Marktübliche Konferenzdienste erlauben es, die Zugangsdaten nur an einen definierten Personenkreis zu verteilen, einige erlauben sogar eine individuelle Authentifizierung. Mit einer individuellen Authentifizierung wäre die regelwidrige Weitergabe von Zugangsdaten auf die Person rückverfolgbar, die die Zugangsdaten weitergegeben hat.

Erläuterung und Begründung

Gemeindeordnung

Der folgende Artikel der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt seit dem 17.03.2021:

„Art. 47a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der

Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Anmerkung: Gemäß Artikel 30 der Gemeindeordnung führt der Gemeinderat in Städten die Bezeichnung Stadtrat, somit gilt der Artikel 47a unmittelbar nur für den Stadtrat.

In Artikel 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist unverändert geregelt, dass alles Nähere zu den Bezirksausschüssen durch Gemeindegesetz (in München: städtische Satzung) geregelt wird. Durch eine Anpassung der Bezirksausschusssatzung und der Bezirksausschuss-Geschäftsordnung kann der Stadtrat die Möglichkeit der Ton-Bild-Übertragung daher auch für die Bezirksausschüsse einführen.

Praktische Durchführung von Sitzungen

Gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung finden Sitzungen weiterhin an einem definierten Sitzungsort statt. An diesem Ort sind mindestens der Sitzungsleiter und etwaiges Publikum anwesend. Bild und Ton des Konferenzdienstes werden in diesen Raum übertragen, z.B. kann das Bild an die Wand projiziert werden. Bezirksausschussmitglieder haben die Möglichkeit, auch vor Ort teilzunehmen, es wird niemand zur Teilnahme zur Bild-Ton-Übertragung gezwungen.

Der Art. 47a sieht in seiner derzeitigen Fassung keine rein virtuellen Sitzungen vor.

Alternativen (unter Pandemiebedingungen)

	Präsenzsitzung Vollgremium	Präsenzsitzung Sonderausschuss	Sitzung mit Bild- Ton-Übertragung mit möglichst wenigen Anwesenden
Infektionsrisiko	gering (wenn der Raum ausreichend Abstand ermöglicht, gut belüftet ist und FFP2-Masken getragen werden)	noch geringer, wegen niedrigerer Personenzahl	nochmals geringer (wenn kaum Publikum bzw. BA-Mitglieder persönlich erscheinen) wegen nochmals niedrigerer Personenzahl, für zugeschaltete Personen kein Infektionsrisiko
Teilnahme- möglichkeit bei Quarantäne	Personen in Quarantäne dürfen nicht teilnehmen	Personen in Quarantäne dürfen nicht teilnehmen	Personen in Quarantäne dürfen per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen
Anforderungen an den Raum	Großer Raum erforderlich (zur Abstandseinhaltung)	Mittelgroßer Raum erforderlich (zur Abstandseinhaltung)	Mittelgroßer Raum erforderlich (zur Abstandseinhaltung)
Eingriff in Rechte der Mitglieder	keine	Starker Eingriff für diejenigen, die nicht Mitglied des Sonderausschusses sind	keine
Erforderliche Technik im Sitzungsraum	Mikrofon/Lautsprecheranlage mit Techniker	ggf. ohne Technik möglich	Notebook, Beamer, Lautsprecher mit Techniker, Internetanschluss

Bewertung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit

Infolge der Corona-Pandemie kann die Situation eintreten, dass Sitzungen des Vollgremiums als zu riskant eingeschätzt werden oder kein genügend großer Raum zur Verfügung steht.

Seit Ergänzung der Gemeindeordnung gibt es mehrere Alternativen. Bei der Wahl zwischen diesen Alternativen sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Eine Sitzung

mit Bild-Ton-Übertragung hat außer einem etwas höheren Aufwand keine wesentlichen Nachteile. Eine Sitzung als Sonderausschuss hat demgegenüber eine Reihe von Nachteilen, die das Mittel „Sonderausschuss“ unverhältnismäßig machen:

- Denjenigen BA-Mitgliedern, die nicht Mitglied des Sonderausschusses sind, können das Stimm- und Rederecht nicht wahrnehmen. Dies stellt einen sehr starken Eingriff in die Rechte dieser bei den Kommunalwahlen gewählten Personen dar. Die BA-Arbeit leidet darunter, wenn die Vorschläge und Meinungen dieser Personen nicht gehört werden und in Abstimmungen nicht berücksichtigt werden.
- Solche BA-Mitglieder dürfen dennoch als Zuschauer an der öffentlichen Sitzung des Sonderausschusses teilnehmen. Dadurch ergibt sich eine paradoxe Situation: das Infektionsrisiko für die Anwesenden wird durch den Entzug des Stimmrechts dieser Person nicht verringert. Der Entzug des Stimmrechts ist somit unwirksam zum Infektionsschutz.

Ausstattung, Kosten und Finanzierung

Marktübliche Videokonferenzdienste kosten ca. 10-15 EUR monatlich (für das gesamte Gremium zusammen). Diese Kosten könnten nötigenfalls aus dem Verwaltungskostenbudget des BAs getragen werden. Noch günstiger wäre es, den vorhandenen Videokonferenzdienst der Stadtverwaltung zu nutzen.

Die Ausstattung für den Sitzungsort sollte aus dem Bestand der Stadtverwaltung gestellt werden, da die Stadtverwaltung über Hard- und Software verfügt. Soweit nicht vorhanden, ist es möglich, die Ausstattung zu mieten. Die Miete für ein Notebook, einen Beamer und einen Aktivlautsprecher beträgt ungefähr 100 EUR pro Monat. Diese Ausstattung kann für mehrere Stadtbezirke genutzt werden.

Der Teilnehmer benötigt Hard- und Software sowie einen Internetanschluss. Bezirksausschussmitglieder haben die Möglichkeit, die Technikpauschale von derzeit 200 EUR jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn sie auch auf die Bereitstellung von Papierdokumenten verzichten. Hieraus lassen sich die Kosten für ein einfaches Gerät bereits zu einem großen Teil decken. Für BA-Mitglieder, die sich die Ausstattung nicht leisten können, sollten Härtefallregelungen (z.B. Zurverfügungstellung eines Leihgeräts) existieren – es besteht aber alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz stellen keine grundsätzliche Hürde dar, stellen aber Anforderungen an den verwendeten Videokonferenzdienst. Es gibt Videokonferenzdienste, die auch gehobenen Ansprüchen in puncto Datenschutz genügen. Ausführliche Fachinformationen der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu diesem Thema sind hier abrufbar:

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme_final.pdf
https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf

Regelungsdauer

Dieser Antrag sieht vor, diese Möglichkeit während der Corona-Pandemie zu nutzen. Ob die Möglichkeit außerhalb einer Pandemie bzw. sonstigen Notsituation fortbestehen sollte, sollte nach der Pandemie geprüft werden. Da die Möglichkeit zu (überschaubaren) Mehrkosten führt, sollten Kosten und Nutzen nach der Pandemie neu abgewogen werden. Während der Pandemie überwiegt der Nutzen offensichtlich die Kosten.